Sitzung vom 20. August 2008 / Geschäft Nr. 3.1

Bericht und Antrag
Motion Edgar Westphale betreffend Planungszone für Mobilfunkantennen; Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

Anlässlich der GGR-Sitzung vom 28. Mai 2008 hat Edgar Westphale, (GFL) folgende Motion eingereicht:

"Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine 2-jährige Planungszone für Mobilfunkantennen zu realisieren. Die hängigen Baubewilligungsverfahren werden während dieser Zeit eingestellt, wenn der Gemeinderat ihnen nicht schon ausdrücklich zugestimmt hat.

<u>Begründung:</u>
Alle haben ein Mobiltelefon, doch niemand will eine Mobilfunkantenne vor der eigenen Nase haben. Die Angst vor Strahlenschädigung ist allgegenwärtig. Die gross angelegten Studien, die entwarnende Ergebnisse aufweisen, aber oft fehlerhaft sind, ändern an der Grundeinstellung der Bevölkerung nur wenig. Die Stimmbevölkerung von Zollikofen hat am 26. November 2006 die Änderung der Gemeindeverfassung (Zollikofen ohne Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen) mit einem überzeugenden Ja-Anteil von 56 % deutlich angenommen. Die Skepsis gegenüber dieser Technologie ist auch in unserem Dorf spürbar.
Da die Antennengesuche bis anhin den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtssprechung entsprochen haben, blieb den Behörden von Zollikofen kein Handlungsspielraum um den Anliegen der Bevölkerung zu entsprechen. Sind keine ortsbildschützerischen Anliegen betroffen und die zulässigen Grenzwerte eingehalten, müssen die zuständigen Baubewilligungsbehörden nach früherer bundesgerichtlicher Rechtssprechung die Bewilligung für Mobilfunkantennen erteilen. Ein Moratorium, wie es verschiedene Gemeinden im Kanton Bern praktizieren, ist nicht zulässig. Der Kanton hat deshalb diese Gemeinden aufgefordert, die Gesuche zu behandeln.
Das Bundesgericht selbst hat nun jedoch kürzlich seine Rechtssprechung in dieser Frage in einem Aargauer Entscheid relativiert. Nachdem es zunächst die gesetzgeberischen und planerischen Möglichkeiten von Kantonen und Gemeinden grundsätzlich verneint hatte, macht es in seinem neuesten Entscheid die Andeutung, dass innerhalb der Bauzone durchaus ein gewisser Spielraum für bau- und planungsrechtliche Anordnungen der Kantone und Gemeinden besteht.
Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat in diesem Jahr (2008) die Planungszone "Koordination Antennen" in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl genehmigt und damit die Einsprachen von Swisscom, Sunrise und Orange abgewiesen. Ebenso wurde in diesem Jahr von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Beschwerde der Gemeinde Lyss gegen einen Entscheid des AGR aus dem Vorjahr gutgeheissen. Somit ist die Rechtsgrundlage für eine Planungszone geschaffen. Die Gemeinde kann mit der Einführung der Planungszone den ihr gegebenen, neuen Spielraum nutzen.
So kann zum Beispiel festgelegt werden, dass Antennen in Arbeitszonen zu erstellen sind. In den übrigen Bauzonen sind sie nur zulässig, wenn kein anderer Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In Wohnzonen sind die Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Er-

schliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten. Der Mindestabstand zu Schul- und Wohnhäusern muss auch geregelt werden. Dies sind aber nur Beispiele eines möglichen Inhaltes und will das Ergebnis nicht vorwegnehmen oder gar beeinflussen.
Hier geht es nicht darum Antennen zu verbieten, sondern zu regeln, wo sie hingehören und wohin eben nicht. Ziel der Planungszone ist eine Änderung des Baureglements zu bewirken. Darin soll festgelegt werden, wo die Mobilantennen zu stehen haben.
Edgar Westphale, GFL"

2. Rechtsgrundlagen

Für den Erlass einer Zone mit Planungspflicht ist der Gemeinderat zuständig. Sie ist spätestens 3 Monate nach Ankündigung des Baugesuches (Ankündigung erfolgte am 17. Juni 2008) öffentlich aufzulegen. Gemäss Art. 35 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates kann in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates nicht motioniert werden. Die Motionen GFL und FdU sind aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen abzulehnen.

<u>Erlass der Planungszone</u>

- Kantonales Baugesetz (BauG) Art. 62 Abs. 1: Als Planungszone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung können Gebiete bestimmt werden, für welche Nutzungspläne erlassen oder angepasst werden müssen.
  Abs. 2: **Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone innert drei Monaten aufzulegen.** Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben.
  Abs. 3: **Der Gemeinderat,** die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion **können Planungszonen für zwei Jahre erlassen**. Die Gemeinde kann Planungszonen für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, der Kanton für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *c* oder Wasserbaupläne.

- Baureglement (BR) Art. 128 Abs. 1 lit. f: **Der Gemeinderat erlässt kommunale Planungszonen.**

- BauG Art. 62a Abs. 1: **In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.** Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.
  Abs. 2: Legt die Gemeinde neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuholen. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.
  Abs. 3: Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt. Nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsstatthalter nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

Motion

- Art. 49 Gemeindeverfassung / Art. 35 Geschäftsordnung des GGR: Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats und die Fraktionen können mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zum Beschluss unterbreitet.

3. Haltung des Gemeinderates

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl hat mit ihrer Planungszone das Rad ins Rollen gebracht. Mit Planungszonen gefolgt sind Münchenbuchsee, Lyss und so weiter.

Urtenen hat folgende Vorschriften zur Auflage gebracht und in der Zwischenzeit erlassen.

- *Antennen sind in erster Linie in Arbeitszonen zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.*
- *Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.*
- *In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und unauffällig zu gestalten.*

Die Frage der Planungszone wurde durch das am 20. Juni auf der Bauverwaltung eingereichte und profilierte Baugesuch der Firma Sunrise auf der Parzelle 115, Strassenverzweigung Kirchlindachstrasse - Aegelseeweg, ins Rollen gebracht. Die Antenne ersetzt die per Ende September durch den Gemeinderat gekündigte Anlage auf dem Dach der Sekundarschule und dient der Versorgung unseres Siedlungsgebietes. Im Falle der Verdrängung in die Arbeitszone (wie dies die Vorschriften Urtenen vorsehen) müsste ein Standort im Gebiet Tannholzstrasse - Hirzenfeldweg gefunden werden. Bezüglich Strahlung auf die Wohnzonen wäre die Betroffenheit der Wohnbevölkerung somit unverändert.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NIS-Verordnung) unterscheidet zwischen Immissionsgrenzwert (Sendeleistung) und Anlagegrenzwert. Der Anlagegrenzwert wird an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemessen, also z. B. im Fenster einer Wohnung. Er darf höchstens 10 % des Immissionsgrenzwertes betragen. Das heisst, dass eine den OMEN näher liegende Mobilfunkantenne entsprechend die Sendeleistung reduzieren muss, um die Anlagegrenzwerte einzuhalten. Je näher Mobilfunkantennen bei den Benutzern liegen, umso weniger Sendeleistung ist für den gleichen Empfang nötig. Weiter ist zu beachten, dass bei guter Abdeckung auch das Handy am Ohr weniger Leistung erbringen muss (es arbeitet modulierend), sodass die Strahlung am Ohr des Benutzers reduziert wird. Kurz gesagt: Mobilfunkantennen gehören eigentlich in die Bauzonen und nicht weitab von den Benutzern.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch bei ähnlichen Vorschriften, wie sie Urtenen-Schönbühl erlassen hat, keine Verbesserung der Strahlungssituation erreicht werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, auf die Planungszone zu verzichten.

Es gelten die Grenzwerte für nicht ionisierende Strahlung (NIS-Verordnung), die Anordnung weitergehender vorsorglicher Emissionsbegrenzung, etwa gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) oder auf kantonales Planungsrecht ist unzulässig.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Edgar Westphale betreffend Planungszone für Mobilfunkantennen wird abgelehnt.

Zollikofen, 31. Juli 2008

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Kurt Jörg	Roland Gatschet
Vizepräsident	Sekretär